

Merkblatt für den Schwimmunterricht und für Aktivitäten im und am Wasser

Das Merkblatt richtet sich an kommunale Aufsichtsbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen. Es gibt Auskunft über organisatorische und rechtliche Aspekte des Schwimmunterrichts an den Volksschulen sowie Aktivitäten im und am Wasser.

Grundsätze

- Richtiges Schwimmen lernen ist (lebens-) wichtig für alle Schülerinnen und Schüler.
- Der Schwimmunterricht soll Lust auf die Bewegung im Wasser machen und nicht Ängste wecken.
- Der Solothurner Lehrplan definiert Kompetenzen für alle drei Zyklen der Volksschule. Die Kompetenzen beinhalten auch den Wassersicherheitscheck der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG).
- Schwimmunterricht ist anspruchsvoller in der Organisation als andere Fächer. Es ist aber für jede Schule möglich, Schwimmunterricht durchzuführen.
- Die alters- und entwicklungsgemässe Hinführung der Kinder und Jugendlichen zum bewussten Umgang im Wasser ist die beste Unfallprävention.
- Lehrpersonen haben eine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern und müssen die entsprechenden Vorkehrungen und Massnahmen treffen.

Unterrichtsberechtigungen / Wassersicherheitscheck (WSC)

- Lehrpersonen, die in ihrem Patent oder Diplom, ausgestellt durch das Lehrer- und Lehrerinnenseminar, das Kindergärtnerinnenseminar und bis 2005 auch durch die PH Solothurn, keinen Vermerk "Darf keinen Schwimmunterricht erteilen." haben, dürfen Schwimmunterricht erteilen. Dies gilt für die gesamte Dauer ihrer Berufstätigkeit, selbstverständlich mit allfälligen Weiterbildungen, wie in anderen Fachbereichen auch.
- Lehrpersonen, die in ihrem Diplom, ausgestellt von der PH FHNW, den Eintrag Fachausbildung "Sport" haben und über ein gültiges «Brevet Plus Pool» (SLRG) verfügen, dürfen Schwimmunterricht erteilen. Das Brevet ist vier Jahre lang gültig, anschliessend muss es erneuert werden.
- Lehrpersonen, die in ihrem Diplom, ausgestellt von der PH FHNW, den Eintrag Fachausbildung "Sport" haben mit dem Zusatz "Sicherheit im Schwimmen nicht gewährleistet.", dürfen keinen Schwimmunterricht erteilen.
- Die Weiterbildungskurse für Lehrpersonen zur Erlangung des «Brevet Plus Pool» werden nach dem Finanzierungsschlüssel A verrechnet: Der Kanton übernimmt die Kurskosten zu 100 Prozent.
- Die Grundansprüche des 2. Zyklus der Kompetenzen im Bereich «Bewegen im Wasser» des Solothurner Lehrplans orientieren sich am Wassersicherheitscheck (WSC) der SLRG. Die Durchführung des WSC wird in der vierten Klasse empfohlen.
- Bei erfolgter Durchführung erhalten die Schülerinnen und Schüler den Ausweis über den bestandenen WSC. Die Ausweise sind bei der [kantonalen Sportfachstelle](#) kostenlos erhältlich.
- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin den WSC nicht besteht, sollen die Erziehungsberechtigten informiert werden.

Empfehlungen

- Hallen- und Freiluftbäder müssen für den Unterricht geeignet sein (z.B. bezüglich Wassertiefe, Abgrenzungen, Übersichtlichkeit, Aufsicht, Notfallorganisation, Schwimmhilfen).
- Schulen ohne Schwimmbad in der Gemeinde wird empfohlen, im Sommer Blockkationen in einem nahegelegenen Schwimmbad zu organisieren.
- Gemäss den didaktischen Hinweisen zum Schwimmunterricht im Solothurner Lehrplan wird den Lehrpersonen empfohlen, bei Klassen mit mehr als 14 Schülerinnen und Schülern eine Begleitperson einzusetzen.
- Im Zyklus 1 soll immer eine Begleitperson eingesetzt werden.
- Pro Klasse braucht es mindestens eine entsprechend befähigte Lehr- oder Begleitperson.
- Die Aufsichtszuteilung zwischen der leitenden Lehrperson und den eingesetzten Begleitpersonen ist allen Beteiligten (auch den Schülerinnen und Schülern) klar mitzuteilen.

- Begleitpersonen müssen für ihre Aufgabe geeignet sein sowie sorgfältig ausgesucht und instruiert werden. Ist die Begleitperson für lebensrettende Massnahmen zuständig, muss sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen.
- Die Aufgabenteilung zwischen Klassenlehrperson und Begleitpersonen muss geklärt sein. Das gilt auch bei Badeanlagen mit eigenem Aufsichtspersonal.
- Vor dem Schwimmen überprüfen die Verantwortlichen die Faktoren Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Wetterlage, Übersichtlichkeit, Anzahl und Störfaktoren der Badegäste, beziehen Alter, Können, Gesundheitszustand und Disziplin der Schülerinnen und Schüler mit ein. Sie wägen das Risiko ab, entscheiden über Regeln und teilen diese den Schülerinnen und Schülern altersgerecht mit.
- Wenn mehrere Klassen im Schwimmbereich anwesend sind, muss die Verantwortlichkeit für die einzelnen Klassen abgesprochen werden.
- Das Baden und Schwimmen in Flüssen und Seen birgt erhöhte Gefahrenquellen. Sie sind meist schwierig einzuschätzen. Bleiben nach sorgfältiger Abklärung Sicherheitsbedenken zurück, soll in solchen Gewässern nicht geschwommen und gebadet werden.
- Aktivitäten wie Bootsfahrten sind nur unter Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht durchzuführen. Das Tragen einer Schwimmweste ist obligatorisch.
- [SLRG-Unterlagen](#) geben weiterführende Informationen und Empfehlungen für den Schwimmunterricht.

Obhutspflicht der Lehrperson

- Schülerinnen und Schüler stehen während sämtlichen Aktivitäten im und am Wasser unter der Obhut der Lehrperson.
- Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gebietet, dass die Lehrperson alles Zumutbare vorkehrt, damit die sich in ihrer Obhut befindenden Schülerinnen und Schüler vor Schaden geschützt werden.
- Das Mass der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht kann je nach Situation und Einzelfall unterschiedlich sein. Verschiedene Faktoren wie das Alter, der körperliche und soziale Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, die Grösse der sich in Obhut befindenden Klasse sowie die örtlichen Verhältnisse und die allfälligen Gefahrenpotentiale sind zu beachten.
- Als Massstab ist die Sorgfalt zu nehmen, die ein besonnener Mensch in der konkreten Lage mit gleichem Wissen und gleichen Fähigkeiten an den Tag gelegt hätte.
- Bei Unfällen haftet in zivilrechtlicher Hinsicht in erster Linie der Schulträger. Auf eine Lehrperson kann nur Regress genommen werden, wenn sie fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. In strafrechtlicher Hinsicht kann die Lehrperson direkt belangt werden.
- Über die Verantwortlichkeit und die Haftung von Lehrpersonen gibt der Leitfaden «[Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf](#)» des LCH detailliert Auskunft.